



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BuildDesk Österreich Gesellschaft m.B.H. & Co.KG

1 Geltung

Die Lieferung, Leistungen und Angebote der BuildDesk Österreich Gesellschaft m.b.H. & Co.KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

2 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen; auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, jedoch mind. 8-tätige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

3 Vertragsdauer bei Dienstleistung

Die bestellte Leistung wird für den im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegten Umfang und Zeitraum erbracht. Ist der Vertragspartner kein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so verlängert sich die Vertragslaufzeit wieder um die ursprüngliche Vertragslaufzeit, wenn der Kunde den Vertrag nicht unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist vor Ablauf der vereinbarten Leistungsperiode kündigt.

Die Kündigung der Vereinbarung kann nur mittels eingeschriebenen Briefs an BuildDesk Österreich erfolgen.

4 Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. **Bei Verbrauchergeschäften gilt Punkt IV. nicht.**

5 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen vom Kunden sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Zusatzleistungen, über die vereinbarten Leistungen hinausgehend, sind vom Kunden angemessen zu bezahlen.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

www.ecotech.cc





6 Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, max. die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern wir die Mahnspesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von \in 12,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von \in 5,-- jeweils netto zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge

Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsversverzug zu ersetzen.

7 Zurückbehaltungsrecht

BuildDesk Österreich hat das Recht, bei Zahlungsverzug oder bei begründetem Verdacht einer schlechten Vermögenslage des Kunden die eigene Leistung bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten aushaftenden Schuld zurückzubehalten. Den Kunden gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages, sofern er kein Konsument ist.

8 Aufrechnung

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

9 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht mehr durch einen Eigentumsvorbehalt oder ein anderes Sicherungsmittel gesichert sind.

Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges stimmt der Käufer schon jetzt zu, dass wir die Ware auf seine Kosten jederzeit abholen können.

In der Geltungsmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. auch im Falle der Rückholung der Ware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich erklärt wurde.

10 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Sitz der Firma BuildDesk Österreich.





11 Lieferung, Transport

Der Kunde stimmt dem von BuildDesk Österreich gewählten Transport zu. Kosten für den Transport trägt BuildDesk Österreich.

12 Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich BuildDesk Österreich vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mangelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen insbesondere auch für Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistung beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 1 Jahr ab Lieferung/Leistung.

Sämtliche Bestimmungen des Punktes XII. gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.

13 Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt <u>nicht</u> für Personenschäden bzw. bei <u>Verbrauchergeschäften</u> für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich <u>nicht um ein Verbrauchergeschäft</u> handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich <u>nicht um ein Verbrauchergeschäft</u>, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

14 Schutz von Plänen und Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Firma BuildDesk Österreich. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungsstellung einschließlich des auch nur auszugweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der Kunde an Ecotech eine sofort fällige, gegenrechenbare und – <u>sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt</u> – nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,- zu bezahlen.

BuildDesk Österreich übernimmt keine Haftung für die Unbedenklichkeit (immaterielle Güterrechte) der vom Kunden zur Leistungserfüllung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sollte aber diesbezüglich BuildDesk Österreich von dritter Seite zur Verantwortung herangezogen werden, so verpflichtet sich der Kunde BuilDesk Österreich diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

www.ecotech.cc





15 Drucksorten

Sämtliche zur Leistungsdurchführung vom Kunden an BuildDesk Österreich zur Verfügung gestellten Drucksorten, Bilder, Repros und sonstige vergleichbare Unterlagen können von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung zurückverlangt werden. Unterlässt dies der Kunde, so gehen diese ins Eigentum von BuildDesk Österreich über.

16 Rücktrittsrecht

In Bezug auf die von BuildDesk Österreich erstellten Softwareprodukte hat der Kunde ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ab Erhalt der Lieferung. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bezüglich der von BuildDesk erstellten Softwareprodukte für deren Anwendung ein Freischaltcode erforderlich ist und dieser von BuildDesk Österreich dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.

17 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher und liegen die Vorrausetzungen des Art. 5 Abs. 2 des europäischen Schuldvertragsübereinkommens (EVÜ) nicht, aber ein Fall des Art. 5 Abs. 4 iVm Abs 5 EVÜ vor, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Firma BuildDesk Österreich sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Letzteres gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.





Ergänzend werden hier auch noch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs angeführt, die auch Teil sind.

- 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen
 - a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.
 - b. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
 - c. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote, Nebenabreden

- a. Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- a. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d. Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e. Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- a. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c. Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 5. Rücktritt vom Vertrag





- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b. Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. 1 Es gelten daher folgende Regelungen nicht bzw. mit folgenden Abweichungen für Konsumenten:
 - Punkte 1.b, 2.c und 3.b schließen nicht die Wirksamkeit von formlos abgegebenen
 Erklärungen des Ingenieurbüros oder seiner Vertreter aus.
 - Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach den Punkten
 3.d und 3.e wird das Ingenieurbüro in der Verständigung hinweisen.
 - Punkte 4.a und 4.b gelten nicht.
 - Punkt 5.b gilt nicht für Fixgeschäfte.
 - Punkt 5.d findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Regelung von § 1168 ABGB gilt.
 - Das Aufrechnungsverbot in Punkt 6.c gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ingenieurbüros und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, vom Ingenieurbüro anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Ingenieurbüros stehen.
 - Die beiden letzten Sätze von Punkt 9.d gelten nicht.
 - Punkt 10.b gilt nur, wenn der Auftraggeber an diesem Ort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Andere dem Auftraggeber zustehende Gerichtstände werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- e. Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Honorar, Leistungsumfang

- a. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.





8. Geheimhaltung

- a. Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b. Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9. Schutz der Pläne

- a. Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c. Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

a. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.